Accounting Standards Committee of Germany



Änderungen an DRS 18 durch E-DRÄS 11

In dieser Unterlage werden die wesentlichen im E-DRÄS 11 vorgeschlagenen Änderungen an DSR 18 *Latente Steuern* dargestellt. Redaktionelle Anpassungen sind nicht aufgeführt.

- Es wird eine analoge Anwendung des § 306 Satz 3 HGB für Buchwertdifferenzen aus dem erstmaligen Ansatz eines Geschäfts- oder Firmenwerts nach § 246 Absatz 1 Satz 4 HGB gestattet.
- Bei der Anwendung der Equity-Methode soll § 306 Satz 3 HGB für Buchwertdifferenzen beim Geschäfts- oder Firmenwert bzw. passiven Unterschiedsbetrag entsprechend angewendet werden.
- Für Zwecke der Folgebewertung sollen latente Steuern auf Buchwertdifferenzen beim Geschäfts- oder Firmenwert bzw. passiven Unterschiedsbetrag anzusetzen sein, soweit sie auf temporären Differenzen beruhen, die auf einen steuerlich abzugsfähigen Geschäfts- oder Firmenwert bzw. einen steuerlich zu berücksichtigenden passiven Unterschiedsbetrag zurückzuführen sind.
- Die in Tz. 40 und B3 des DRS 25 Währungsumrechnung enthaltenen Regelungen zu latenten Steuern werden in den DRS 18 integriert:
 - Auf die Eigenkapitaldifferenz aus der Umrechnung von auf fremde Währung lautenden Abschlüssen gemäß § 308a HGB sollen keine latenten Steuern gebildet werden.
 - Die Ermittlung der latenten Steuern einer Zweigniederlassung soll so erfolgen, als ob diese Zweigniederlassung ein rechtlich selbständiges Unternehmen ist. Dies soll gleichermaßen für Betriebsstätten, die keine Zweigniederlassungen sind, gelten.
- Eine analoge Anwendung von § 306 Satz 4 HGB auf die temporären Differenzen, die sich zwischen dem steuerlichen Wertansatz und dem handelsrechtlichen Nettovermögen einer Zweigniederlassung bzw. Betriebsstätte ergeben (*outside basis differences*), wird als sachgerecht beurteilt.
- Bei der Zwischenergebniseliminierung wird die Verwendung der Steuersätze, die sich vom Steuersatz des Empfängerunternehmens abweichen, nur dann als zulässig angesehen, wenn dadurch realitätsnähere Informationen vermittelt werden.
- In Tz. 63 Buchstabe c wird klargestellt, dass die Angabe der latenten Steuersalden am Ende des Geschäftsjahrs und der im Laufe des Geschäftsjahrs erfolgten Änderungen dieser Salden nur dann erforderlich ist, wenn in der Konzernbilanz latente Steuerschulden entweder aus der Anwendung von § 274 Abs. 1 i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB ausgewiesen (Passivüberhang) oder aus der Anwendung von § 306 Satz 1 HGB angesetzt werden.



- Die Regelungen zu quantitativen Angaben zu nicht angesetzten aktiven latenten Steuern, ungenutzten Verlustvorträgen und ungenutzten Steuergutschriften in Tz. 66 werden aufgehoben.
- Die Pflicht zur Erstellung einer Überleitungsrechnung gemäß Tz. 67 wird aufgehoben.
- Zu den Regelungen zur Steuerabgrenzung bei der Durchführung der Konsolidierungsmaßnahmen werden einige Beispiele in die Begründung aufgenommen.